

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2009

Beschlussorgan

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Finanzausschuss	04.05.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	05.05.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat nimmt gem. § 22 Abs. 4 GemHVO Kenntnis von den in den Anlagen dargestellten beabsichtigten Übertragungen von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2009.

Die gesamte Beschlussvorlage wurde allen Mitgliedern des Rates mit Schreiben vom 30. April 2009 übersandt. Ich bitte, diese Unterlagen zur Sitzung bereit zu halten.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Gemäß § 22 GemHVO sind Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen grundsätzlich übertragbar. Wie bereits zum Jahresabschluss 2007 anlässlich der Übertragung von Ermächtigungen aus der kameralen Rechnungslegung ausgeführt, ist mit der Einführung des NKF ein Paradigmenwechsel erfolgt. Entsprechend den Grundsätzen des Ressourcenverbrauchskonzeptes wird nunmehr das Ergebnis des Jahres belastet, in dem der Aufwand tatsächlich anfällt. Die Ermächtigungsübertragung aus 2008 führt dementsprechend zu einer wirtschaftlichen Belastung des Haushaltsjahres 2009.

Sowohl die GO als auch die GemHVO gehen davon aus, dass der Haushalt vor Beginn des betreffenden Jahres in Kraft tritt, die Erstellung der Jahresrechnung und damit die Entscheidung über die Ermächtigungsübertragung aber erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt. Aus diesem Grunde ist in § 43 Abs. 3 GemHVO verbindlich vorgeschrieben, dass in Höhe der übertragenen Aufwandsermächtigungen eine Deckungsrücklage zu bilden ist. Diese ist Bestandteil des Eigenkapitals (allgemeine Rücklage) und entsprechend der Inanspruchnahme aufzulösen. Sie dient somit dem Ausgleich der übertragenen Aufwandsermächtigungen. Grundsätzlich liegt der Möglichkeit der Ermächtigungsübertragung ein in entsprechender Höhe verbessertes Ist-Ergebnis des Vorjahres zugrunde.

Aus Sicht der Verwaltung ist es erforderlich, im Haushaltsjahr 2008 nicht in Anspruch genommene Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen zur Verstärkung der Haushaltsansätze 2009 zu übertragen. Gem. § 22 Abs. 4 GemHVO ist dem Rat eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

a) Ermächtigungsübertragung in den Ergebnisplan 2009 (Anlage 1):

In der Anlage 1 ist – in Anlehnung an die Vorgehensweise in den vergangenen Jahren – die zugrunde liegende Teilplanzeile der Ermächtigungsübertragung einschl. des erforderlichen Betrages, differenziert nach dem jeweils zuständigen Bedarfsträgeramt dargestellt. **Die Zusammenstellung enthält alle rechtlich möglichen Übertragungen;** soweit Wenigererträge entstanden sind, wurden die noch verfügbaren Aufwandsermächtigungen entsprechend vermindert. Ist eine Inanspruchnahme von Übertragungen, die von 2007 nach 2008 vorgenommen wurden, nicht erfolgt, so sind diese entsprechend der Regelung in § 22 Absatz 1 GemHVO verfallen und es ist keine weitere Übertragung mehr zulässig.

Die Ermächtigungsübertragungen in den Ergebnisplan 2009 belaufen sich per Saldo auf **57,9 Mio. Euro**; davon entfallen **6,9 Mio. Euro** auf zweckgebundene Aufwendungen.

In Höhe der übertragenen Aufwandsermächtigungen wird – wie ausgeführt - in der Schlussbilanz für das Haushaltsjahr 2009 eine Deckungsrücklage in entsprechender Höhe gebildet. Die Finanzierung der damit verbundenen Auszahlungsermächtigungen erfolgt durch die Inanspruchnahme vorhandener liquider Mittel bzw. von Liquiditätskrediten.

b) Ermächtigungsübertragung in den Finanzplan 2009 (Anlage 2):

In der Anlage 2 sind die Einzelmaßnahmen und Pauschalansätze des Hj. 2008 dargestellt, bei denen die noch verfügbaren Auszahlungsermächtigungen weiterhin zur Verfügung stehen müssen. Auszahlungsermächtigungen aus Pauschalansätzen, die jährlich wiederkehrend eingeplant sind, werden regelmäßig nicht weiter bereitgestellt. Soweit ausnahmsweise

bei diesen Ansätzen Auszahlungsermächtigungen weiterhin zur Verfügung gestellt werden müssen, erfolgt eine entsprechende Angabe zum Verwendungszweck der Übertragung. Bei Übertragungen im Bereich der Fortführungsmaßnahmen wird auf eine zusätzliche Begründung verzichtet.

Nicht erneut bereitgestellt werden Auszahlungsermächtigungen bei Maßnahmen, die in 2008 abgerechnet wurden.

In der Summe handelt es sich um insgesamt **229,9 Mio. Euro** bisher nicht verfügbarer Auszahlungsermächtigungen, die in das Haushaltsjahr 2009 übernommen werden. Zur Finanzierung dieser Auszahlungsermächtigungen stehen nur noch Kreditermächtigungen in Höhe von **129,7 Mio. Euro** zur Verfügung. Die Finanzierung der weiteren benötigten Zahlungsmittel muss - soweit keine spezifischen Einzahlungen für die Maßnahme zur Verfügung stehen - aus liquiden Mitteln erfolgen, die überwiegend aus Einzahlungsüberschüssen der laufenden Verwaltungstätigkeit stammen.

Aufgrund der konjunkturellen Entwicklung ist vor allem im Steuerbereich mit Einzahlungsrückgängen zu rechnen. Damit kein Liquiditätsengpass entsteht, wird die Verwaltung die übertragenen investiven Mittel daher zunächst sperren, um darüber den Liquiditätsabfluss zu steuern. Die Freigabe der Mittel erfolgt nur insoweit, als es die aktuelle Liquiditätsslage zulässt. Wenn die Zahlungsentwicklung es erfordert, wird die Verwaltung darüber hinaus prüfen, ob und inwieweit laufende Investitionsmaßnahmen zeitlich gestreckt oder neue Maßnahmen in das Folgejahr verschoben werden können.

Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung bei den investiven Maßnahmen auf den Ergebnisplan 2009ff entstehen grundsätzlich nicht, da die jährlichen Abschreibungsraten in der bisherigen Planung bereits berücksichtigt sind.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.1- 2